



# Amtsblatt für Brandenburg

## Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

**10. Jahrgang**

**Potsdam, den 7. Juli 1999**

**Nummer 27**

Inhalt	Seite
<b>Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung</b>	
Erklärung zum Naturpark „Nuthe-Nieplitz” .....	566
<b>Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>	
Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen nach dem Marktstrukturgesetz für Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen .....	568
<b>Ministerium der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten</b>	
Einstellung von Rechtsreferendaren - Festsetzung der Ausbildungskapazität .....	568
<b>Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen</b>	
Änderung der „Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Förderung betrieblicher Ausbildungsplätze im Land Brandenburg in den Ausbildungsjahren 1998/99 und 1999/2000” .....	568
Erhöhung der Regelsätze zum 1. Juli 1999 im Land Brandenburg .....	568
<b>Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr</b>	
Richtlinie zur Förderung des sozialen Mietwohnungsbaus (MietwohnungsbauR) .....	569
Erlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr zur Förderung der behindertengerechten Anpassung von Mietwohnungen (Wohnraumanpassungserlass) .....	569
<b>Landeswahlleiter</b>	
Wahl zum 3. Landtag Brandenburg am 5. September 1999 .....	569
<b>Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 27/1999</b>	

## Erklärung zum Naturpark „Nuthe-Nieplitz“

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt,  
Naturschutz und Raumordnung  
Vom 25. Mai 1999

Auf Grundlage des § 26 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 124), gibt der Minister für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung bekannt:

### 1. Erklärung zum Naturpark

1.1 Teilbereiche der Landkreise Potsdam-Mittelmark und Teltow-Fläming werden zum Naturpark erklärt. Der Naturpark erhält die Bezeichnung „Nuthe-Nieplitz“.

1.2 Der Naturpark umfaßt Teile der Nuthe-Notte-Niederung, der Beelitzer Heide, der Luckenwalder Heide und des Baruther Tals. Der Naturpark hat eine Größe von rund 623 Quadratkilometern. Der Naturpark beinhaltet folgende Schutzgebiete:

- a) Landschaftsschutzgebiet „Nuthetal-Beelitzer Sander“,
- b) Naturschutzgebiet „Nuthe-Nieplitz-Niederung“,
- c) Naturschutzgebiet „Zarth“,
- d) Naturschutzgebiet „Rauhes Luch“.

Die Ausweisung weiterer Schutzgebiete ist vorgesehen.

1.3 Eine Übersichtskarte ist dieser Bekanntmachung zur Orientierung als Anlage beigelegt. Eine Karte im Maßstab 1:100.000 kann beim Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie bei den Landkreisen Potsdam-Mittelmark und Teltow-Fläming, untere Naturschutzbehörden, von jedermann kostenlos während der Dienstzeiten eingesehen werden.

### 2. Zweck des Naturparkes

Zweck der Ausweisung des Naturparkes ist die Bewahrung des brandenburgischen Natur- und Kulturerbes. Zum Erhalt einer eiszeitlich geprägten Kulturlandschaft und zur Förderung vielfältiger Lebensräume sollen beispielhaft umweltverträgliche Nutzungsformen im Einklang mit den Naturschutzerfordernissen praktiziert werden.

Zweck ist weiterhin die Entwicklung und Förderung einer naturverträglichen und mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung abgestimmten Nutzung durch Erholungswesen und Fremdenverkehr.

Die Bekanntmachung des Naturparkes dient daher insbesondere

- a) der Erhaltung und Förderung der landschaftlichen

Eigenart und Schönheit einer reich strukturierten, weitgehend harmonischen Kulturlandschaft mit einer Vielzahl unterschiedlicher, stark miteinander verzahnter Landschaftselemente, vor allem Seen, Kleingewässer, Moore, Heiden, Offenlandschaften und ausgedehnter Kiefernwälder, Laubmischwälder und Bruchwälder sowie weiterer kulturhistorisch und landschaftsästhetisch wertvoller und vielgestaltiger Landschaftsstrukturen;

- b) dem Schutz und der Entwicklung naturraumtypisch ausgebildeter, vielfältiger Lebensräume mit dem ihnen eigenen Reichtum an Tier- und Pflanzenarten;
- c) der Ergänzung und dem Aufbau eines Verbundsystems verschiedener miteinander vernetzter Biotope, insbesondere der zusammenhängenden Fließgewässersysteme;
- d) dem Erhalt traditioneller und der Förderung umweltverträglicher, nachhaltiger Nutzungsformen in den Bereichen Land-, Forst-, Fischerei- und Wasserwirtschaft;
- e) der Förderung der Umweltbildung und Umwelterziehung und
- f) der Einwerbung und dem gezielten Einsatz von Mitteln zur Pflege und Entwicklung des Gebietes aus Förderprogrammen des Landes, des Bundes und der Europäischen Union.

### 3. Trägerschaft, Verwaltung

Träger des Naturparkes ist das Land Brandenburg. Der Naturpark wird von der Landesanstalt für Großschutzgebiete gemäß § 58 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes verwaltet. Die Landesanstalt für Großschutzgebiete ist Träger öffentlicher Belange. Die Naturparkverwaltung hat ihren Sitz in 14547 Stücken, Zauchwitzer Str. 51 im Landkreis Potsdam-Mittelmark.

### 4. Wirksamwerden

Die Erklärung zum Naturpark wird mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes wirksam.



**Anlage**

**Übersichtskarte zur Lage des  
Naturparkes**

**Nuthe - Nieplitz**



**Grenze des Naturparkes**

Darstellung auf der Grundlage von Daten  
der Landesvermessung

### **Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen nach dem Marktstrukturgesetz für Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen**

Erlass des Ministeriums für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
Vom 9. Juni 1999

Die Richtlinie des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Gewährung von Zuwendungen nach dem Marktstrukturgesetz für Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen vom 25. März 1997 (ABl. S. 401) wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1.1 wird folgende neue Nummer 1.2 eingefügt:

„Zweck der Zuwendung ist die

- Anpassung der Erzeugung und Vermarktung an die Anforderungen des Marktes durch bestimmte Erzeugungs- und Qualitätsregeln für ein Produkt oder eine Gruppe verwandter Erzeugnisse,
- Bereitstellung von Angebotsmengen in geeigneter Größenordnung und einheitlicher Qualität sowie eine mengenmäßige Staffelung des Angebots.“

2. Die bisherige Nummer 1.2 wird Nummer 1.3.
3. In Nummer 10 Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 1998“ durch die Angabe „31. Dezember 2000“ ersetzt.

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

### **Einstellung von Rechtsreferendaren Festsetzung der Ausbildungskapazität**

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz  
und für Bundes- und Europaangelegenheiten  
des Landes Brandenburg  
Vom 15. Juni 1999

Im Land Brandenburg werden zum 1. November 1999 Rechtsreferendare zur Ableistung des allgemeinen juristischen Vorbereitungsdienstes eingestellt.

Stammdienststellen werden die Landgerichte Cottbus, Frankfurt (Oder), Neuruppin und Potsdam sein.

Bewerbungen, die einschließlich aller Anlagen spätestens zum **11. August 1999** vollständig eingegangen sein müssen, sind zu richten an den

Präsident  
des Brandenburgischen Oberlandesgerichts  
- Referendarausbildung -

14767 Brandenburg an der Havel.

Dort können ab sofort auch das Merkblatt über die Ernennung zur Rechtsreferendarin bzw. zum Rechtsreferendar und weitere Unterlagen angefordert werden.

### **Änderung der „Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Förderung betrieblicher Ausbildungsplätze im Land Brandenburg in den Ausbildungsjahren 1998/99 und 1999/2000“**

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,  
Soziales, Gesundheit und Frauen  
Vom 10. Juni 1999

Die „Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Förderung betrieblicher Ausbildungsplätze im Land Brandenburg in den Ausbildungsjahren 1998/99 und 1999/2000“ vom 9. Juli 1998 (ABl. S. 714) wird wie folgt geändert:

Die Nummer 4.3 erhält folgenden Wortlaut:

„4.3 Die auszubildenden Jugendlichen müssen ihren Hauptwohnsitz im Land Brandenburg oder im Land Berlin haben.“

### **Erhöhung der Regelsätze zum 1. Juli 1999 im Land Brandenburg**

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,  
Soziales, Gesundheit und Frauen  
AZ: 51-4111.2  
Vom 18. Juni 1999

Nach § 22 Abs. 6 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) in der Fassung des Siebten Gesetzes zur Änderung des BSHG erhöhen sich die Regelsätze zum 1. Juli 1999 um den Vomhundertsatz, um den sich die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Bundesgebiet ohne das in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannte Gebiet und ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten verändern.

Diese bundesgesetzliche Regelung läßt dem Land keinen Gestaltungsspielraum mehr, so daß eine Festsetzung der Regelsätze durch Rechtsverordnung entsprechend § 22 Abs. 2 BSHG entbehrlich ist.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 21. Mai 1999 dem Siebten Gesetz zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes sowie der Rentenanpassungsverordnung 1999 zugestimmt.

Der wie oben ermittelte Rentenanpassungssatz beträgt 1,3 v. H. (vgl. § 2 Abs. 1 Rentenanpassungsverordnung 1999).

Die jeweils gültigen Regelsätze im Land Brandenburg sind daher zum 1. Juli 1999 um 1,3 v. H. zu erhöhen.

Damit betragen die Regelsätze ab dem 1. Juli 1999 im Land Brandenburg:

Haushaltsvorstand/Alleinstehender (Eckregelsatz)	524 DM
Haushaltsangehörige	
- bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres	262 DM
- bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres beim Zusammenleben mit einer Person, die allein für die Pflege und Erziehung des Kindes sorgt,	288 DM
- vom Beginn des 8. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	341 DM
- vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	472 DM
- vom Beginn des 19. Lebensjahres	419 DM

### **Richtlinie zur Förderung des sozialen Mietwohnungsbau (MietwohnungsbauR)**

Änderungserlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr  
Vom 15. Juni 1999

1. Die Richtlinie zur Förderung des sozialen Mietwohnungsbau (MietwohnungsbauR), Runderlass des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 22. November 1996 (ABl. S. 1127), geändert durch Änderungserlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 12. Juni 1998 (ABl. S. 582), wird wie folgt geändert:

Buchstabe G Satz 2 wird ersetzt und lautet: „Die Geltungsdauer dieses Erlasses ist bis zum 31. Dezember 2001 befristet.“

2. Dieser Änderungserlass tritt am 31. Dezember 1999 in Kraft.

### **Erlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr zur Förderung der behindertengerechten Anpassung von Mietwohnungen (Wohnraumanpassungserlass)**

Änderungserlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr  
Vom 15. Juni 1999

1. Der Erlass zur Förderung der behindertengerechten Anpassung von Mietwohnungen, Runderlass des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 18. April 1996 (ABl. S. 520), geändert durch Änderungserlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 8. Januar 1998 (ABl. S. 114), wird wie folgt geändert:

Nummer 10 Satz 1 wird ersetzt und lautet: „Die Geltungsdauer dieses Erlasses ist bis zum 31. Dezember 2001 befristet.“

2. Dieser Änderungserlass tritt am 31. Dezember 1999 in Kraft.

### **Wahl zum 3. Landtag Brandenburg am 5. September 1999**

Zweite Bekanntmachung des Landeswahlleiters  
Vom 15. Juni 1999

#### **Feststellungen des Landeswahlausschusses, Wahlvorschlagsnummern der Parteien und politischen Vereinigungen**

##### **I. Feststellungen des Landeswahlausschusses**

- 1.1 Der Landeswahlausschuß hat gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 1 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes in öffentlicher Sitzung am 11. Juni 1999 festgestellt, daß nachstehende Parteien mit mindestens einem für sie im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten im 14. Deutschen Bundestag oder im 2. Landtag Brandenburg vertreten sind:

- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
- Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B90) und
- Freie Demokratische Partei (F.D.P.).

- 1.2 Parteien und politische Vereinigungen, die nicht mit mindestens einem für sie im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten im 14. Deutschen Bundestag oder im 2. Landtag Brandenburg vertreten sind, können gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes als solche einen Wahlvorschlag für die Wahl zum 3. Landtag Brandenburg am 5. September 1999 nur einreichen, wenn sie spätestens am 6. Juni 1999 dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und

der Landeswahlausschuß ihre Wahlvorschlagsberechtigung als Partei oder politische Vereinigung festgestellt hat.

Der Landeswahlausschuß hat gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes am 11. Juni 1999 festgestellt, daß die nachstehenden Parteien und politischen Vereinigungen ihre Beteiligung rechtswirksam angezeigt haben und als solche zur Einreichung von Wahlvorschlägen berechtigt sind:

a) Parteien:

- BUND FREIER BÜRGER - OFFENSIVE FÜR DEUTSCHLAND, Die Freiheitlichen (BFB - Die Offensive),
- DEUTSCHE VOLKSUNION (DVU);
- Ökologisch-Demokratische Partei (ödp) und
- Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD);

b) politische Vereinigungen:

- BürgerBündnis freier Wähler e.V. (Bürger) und
- Brandenburgische Freie Wähler-Gemeinschaften (BFWG).

1.3 Die Feststellungen unter den Nummern 1.1 und 1.2 sind für alle Wahlorgane verbindlich.

## II. Wahlvorschlagsnummern der wahlvorschlagsberechtigten Parteien und politischen Vereinigungen

Nachdem der Landeswahlausschuß am 11. Juni 1999 entschieden hat, welche Parteien und politischen Vereinigungen mit mindestens einem für sie im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten im 14. Deutschen Bundestag oder im 2. Landtag Brandenburg vertreten sind sowie welche Parteien und politischen Vereinigungen ihre Beteiligung rechtswirksam angezeigt haben und als solche zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum 3. Landtag Brandenburg am 5. September 1999 berechtigt sind, gebe ich hiermit gemäß § 30 Abs. 5 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung die nachstehenden Wahlvorschlagsnummern dieser Parteien und politischen Vereinigungen, entsprechend der durch § 31 Abs. 3 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes vorgegebenen Reihenfolge, öffentlich bekannt:

Name der wahlvorschlagsberechtigten Partei oder politischen Vereinigung	Kurzbezeichnung	Wahlvorschlagsnummer
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD	1
Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	2
Partei des Demokratischen Sozialismus	PDS	3
Brandenburgische Freie Wähler-Gemeinschaften	BFWG	4
BUND FREIER BÜRGER - OFFENSIVE FÜR DEUTSCHLAND, Die Freiheitlichen	BFB - Die Offensive	5
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE/B90	6
BürgerBündnis freier Wähler e. V.	Bürger	7
DEUTSCHE VOLKSUNION	DVU	8
Freie Demokratische Partei	F.D.P.	9
Nationaldemokratische Partei Deutschlands	NPD	10
Ökologisch-Demokratische Partei	ödp	11



## **Amtsblatt für Brandenburg**

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

---

572

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 27 vom 7. Juli 1999

---

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,  
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0